

Kolonial-Gesellschaften.

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Berlin,

SW. 11, Dessauerstr. 28/29.

Errichtet: 26./2. 1887 als Kolonial-Ges. in Gemässheit des deutschen Reichsgesetzes vom 15./3. 1888; eingetr. in Berlin 3./4. 1900; neuestes Statut vom 10./5. 1905, geändert 29./6. 1909 u. 28./6. 1910.

Zweck: In Ostafrika die Ansiedlung, den Bodenbau, den Bergbau und sonst. Zweige der wirtschaftl. Thätigkeit und des Handels anzubahnen und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten, Handel, Gewerbe u. Bergbau und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehm. zu betreiben bezw. sich daran zu beteiligen. Am 25./9. 1900 wurde zwischen der deutschen Reg. und der Deutsch-Ostafrikan. Ges. betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika Folgendes vereinbart: § 1. Die Deutsch-Ostafrikan. Ges. verzichtet mit dem Zeitpunkt der Einführ. der Allerh. Verordn., betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9./10. 1898, für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des kaiserl. Schutzbriefes zu gunsten des Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika auf alle Rechte, die ihr in Bezug auf die Gewinnung von Mineralien in den genannten Gebieten von der kaiserl. Reg. in § 7 Nr. 2 des Vertrages zwischen der Reg. u. der Ges. v. 20./11. 1890 eingeräumt sind. § 2. Als Entgelt für diesen Verzicht verpflichtet sich der Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika, an die Deutsch-Ostafrikan. Ges. die Hälfte der Feldersteuern und der Förderungsabgaben abzuführen, welche er auf Grund der §§ 54—56 der Verordn., betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika v. 9./10. 1898 oder auf Grund der nach Anhörung der Deutsch-Ostafrikan. Ges. etwa an ihre Stelle zu setzenden Bestimmungen von den innerhalb der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Gebiete gelegenen Bergbaufeldern bis zum 31./12. 1935 erheben wird. § 3. Die Bezahlung der hiernach von dem Landesfiskus zu entrichtenden Beiträge erfolgt spät. 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderj. unter Zugrundelegung der von der zuständigen Landesbehörde aufzustellenden Einnahmeausweisungen. Ein Recht auf die Einsicht in die Bücher oder Akten des Landesfiskus steht der Ges. nicht zu. Die Ges. hat durch Pachtvertrag mit dem Sultan von Zanzibar die Zollregie in dem vor der deutschen Interessensphäre liegenden Küstenstreifen auf die Dauer von 50 Jahren erlangt. Auf Grund des am 15./11. 1902 mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Vertrages, welcher am 31./3. 1903 in Kraft getreten ist, gab die Ges. die meisten ihr bis dahin belassenen Hoheitsrechte, insbes. das Münzregal, an das Reich zurück; hierfür wurde ihr das Recht eingeräumt die noch in Umlauf befindl. 5% zu 105% rückzahlbaren Zoll-Oblig. zum 1./1. 1904 zu kündigen, und eine neue 3½% Anleihe aufzunehmen. Das Reich zahlt, unabhängig von dem Bruttoertrag der Zölle aus dem deutsch-ostafrikan. Schutzgebiete, jährl. M. 600 000 in halbj. Raten bis 1935 zur Verzins. u. Tilg. der neuen Anleihe, deren Gesamtbetrag nur so hoch bemessen werden darf, dass zu deren Verzins. u. Tilg. die Summe von M. 600 000 jährl. nicht überschritten wird. Ausserdem wurden die auf Grund der von der Heydt'schen Schenkung von 1898 in das Eigentum des Landesfiskus des ostafrikan. Schutzgebietes übergegangenenen M. 408 000 St.-Anteilscheine u. M. 67 000 Vorz.-Anteilscheine der Deutsch-Ostafrikan. Ges. dieser Ges. übertragen. Der Ges. verblieb für die Dauer eines Jahres nach Abschluss des Vertrages das Recht, behufs Ausdehnung der Plantagen Kikogwe bei Pangani u. Muoa im Bezirke Tanga herrenloses Land in der Nachbarschaft dieser Plantagen bis zu einer Gesamtfläche von 4000 ha für jede Plantage in der bisher zulässigen Weise zu okkupieren. Der § 6 des Vertrages lautet: Soweit bis zum 31./12. 1935 im deutsch-ostafrikan. Küstengebiete u. im Gebiete des Kaiserl. Schutzbriefes vom 27./2. 1885 Eisenbahnen gebaut oder koncessioniert werden, ist die Ges. bis zu dem genannten Zeitpunkt u. innerh. des bezeichneten Gebiets berechtigt, in einem Fünftel der rechts u. links von den Bahnlinien belegenen je 15 km breiten Landstreifen herrenloses Land in der bisher zulässigen Weise zu okkupieren. Die dem Okkupationsrechte der Ges. unterworfenen Landflächen sollen tunlichst rechteckig sein; ihre an der Bahnlinie liegenden Seiten sollen 3 km breit sein und zwischen den einzelnen Landflächen soll sich ein Abstand von je 12 km befinden. Die Ges. besitzt ausser ihrer Zentrale Berlin kaufmännische Niederlassungen für Export u. Import in Ostafrika u. auf Madagascar. Die Generalvertretung für Ostafrika hat ihren Sitz in Daressalam. Unter ihrer Oberleitung befinden sich die weiteren Handelsniederlassungen in Tanga, Pangani, Bagamoyo, Zanzibar, Kilwa, Lindi, Mikindani, Tabora, Udjiji u. Ibo (Portugiesisch-Ostafrika). Ferner bestehen Neben-Faktoreien zu Kilwa: Mohoro, zu Ibo: Nebenfaktoreien in Msimba, Palma, Mkufi, Luri, Mati u. Pembabay. Auf Madagascar besitzt die Ges. Handelsniederlassungen in Nossibé, Analalava, Majunga. Ausserdem hat die Ges. in Deutsch-Ostafrika folgende 5 Pflanzungen: I. Kikogwe, unweit Pangani an der Ostküste gelegene Pflanzung (Grösse von 8360 ha). Sie dient ausschliesslich der Kultur der Sisal-Agaven. Bestand ult. 1912 etwa 3 120 000 Pflanzen, von denen rund 2 495 500 schnittreif waren.

II. Kange, westlich von Tanga an der Usambara-Bahn (859¾ ha). Anpflanzung der Sisal-Agaven u. Kautschukbäume. Ende 1912 waren 1 276 000 Sisal-Agaven u. 111 400 Kautschukbäume angepflanzt.